



Bund der Militär- und Polizeischützen e.V.

Fachverband für sportliches Großkaliberschießen mit Sitz in D- 33102 Paderborn
Anerkannter Schießsportverband gemäß §15 WaffG
Bundesgeschäftsstelle, Elsässer Weg 17 a, D- 33102 Paderborn

Ordnung zur Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse im BDMP e.V. (OBwrB)

§1 Zweck

Der BDMP e.V. bescheinigt als i.S.d. §15 Abs.1 WaffG anerkannter Schießsportverband auf der Grundlage dieser für alle Untergruppierungen und Mitglieder des BDMP e.V. verbindlichen Ordnung waffenrechtliche Bedürfnisse gemäß §14 i.V.m. §8 Abs.2 Nr.1 WaffG.

Die Ordnung zur Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse regelt das in §15 Abs.1 Nr. 7 WaffG geforderte Verfahren.

§2 Grundsätze

(1) Die Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse (BwrB) gemäß §14 WaffG erfolgt ausschließlich für Mitglieder des BDMP e.V., die einem Verein des BDMP e.V. angehören.

(2) Wer einen Antrag auf Bescheinigung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses stellt, muss mindestens zwei Monate Mitglied im BDMP e.V. sein und muss während dieser Zeit regelmäßig Schießsport betrieben haben. Diesbezüglich sind mindestens vier Schießtermine, die bei einer Schießsportveranstaltung des BDMP e.V. nach einer Disziplin der anerkannten Sportordnung des BDMP e.V. absolviert wurden, nachzuweisen. Danach können ihm waffenrechtliche Bedürfnisse bescheinigt werden, sofern er die Voraussetzungen des §14 WaffG erfüllt.

(3) Für Antragsteller, die ab dem 01.04.2004 Mitglied im BDMP e.V. sind, ist das BDMP-Schießbuch zur Dokumentierung der Schießnachweise zu verwenden.

§3 Verantwortlichkeiten

Die zivil-, waffen- und strafrechtliche Verantwortung bezüglich der Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse (BwrB) liegt in der Folge des §26 BGB grundsätzlich beim Präsidium des BDMP e.V. .

Diese Verantwortung ist nicht direkt auf Personen, die durch das Präsidium mit der BwrB beauftragt bzw. bevollmächtigt werden, übertragbar. Sich daraus ergebende Konsequenzen regelt das Präsidium des BDMP e.V. im Innenverhältnis des Verbandes.

§4 Zuständigkeiten und Verfahren

Im Verfahren der Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse (BwrB) innerhalb des BDMP e.V. gelten

(1) folgende Zuständigkeiten:

1. Die Ausstellung von BwrB gemäß §14 Abs.2, 3 und 4 WaffG erfolgt grundsätzlich durch das Präsidium des BDMP e.V. .

Das Präsidium des BDMP e.V. kann per Präsidiumsbeschluss weitere Personen mit der Ausstellung von BwrB bevollmächtigen, insbesondere die durch das Präsidium legitimierten Leiter der Landesverbände und deren legitimierte Stellvertreter.

Die Ausstellung von BwrB durch das Präsidium bezieht sich auf alle Landesverbände in den betreffenden Bundesländern.

Die Ausstellung von BwrB durch Personen außerhalb des Präsidiums bezieht sich ausschließlich auf die jeweiligen Landesverbände in den betreffenden Bundesländern.

2. Für die Angaben, die die schießsportlichen Vereine im Zuge des Verfahrens der BwrB zu machen haben, sind die Leiter der Schießleistungsgruppen des BDMP e.V. oder deren Stellvertreter zuständig.

(2) folgendes Verfahren:

Die BwrB erfolgt unter Verwendung der als Anhang beigefügten Vordrucke, die das Präsidium des BDMP e.V. am 08.05.2004 beschlossen und zur Anwendung ab 01.12.2004 per Weisung herausgegeben hat. Diese tragen grundsätzlich folgende Bezeichnungen:

BDMP-WRB_Antrag
BDMP-WRB_Beiblatt
BDMP-WRB_SLG
BDMP-WRB14_2
BDMP-WRB14_3
BDMP-WRB14_4

1. Derjenige, der ein waffenrechtliches Bedürfnis geltend machen will, reicht dazu einen diesbezüglichen Antrag bei der für ihn zuständigen bescheinigenden Person unter Einbeziehung des zuständigen SLG-Leiters ein. Er hat dazu den Vordruck mit der Bezeichnung BDMP-WRB_Antrag zu verwenden. Mit diesem Antrag sind einzureichen:

1.1 Bei Anträgen auf Bedürfnisbescheinigung gemäß §14 Abs.2 WaffG und gemäß §14 Abs.4 WaffG:

- a) Eine vom Antragsteller unterschriebene schriftliche Aufstellung aller der sich in seinem Besitz befindlichen Waffen (bezogen auf die beantragte Waffenart, d.h. Lang-/Kurzwaffen), die er als

Sportschütze erworben hat. Er hat dazu den Vordruck mit der Bezeichnung BDMP-WRB_Beiblatt zu verwenden.

b) Den Nachweis der Zugehörigkeit und der schießsportlichen Regelmäßigkeit gemäß §14 Abs.2 Satz 2 Nr.1 WaffG in der Schießleistungsgruppe (SLG) und des geeigneten Schießstandes für die beantragte erlaubnispflichtige Waffe in Form des von der SLG ausgestellten Vordruckes BDMP-WRB_SLG.

c) Gegebenenfalls den Nachweis der Zugehörigkeit und der schießsportlichen Regelmäßigkeit gemäß §14 Abs.2 Satz 2 Nr.1 WaffG in anderen Schießsportvereinen. Hierbei sind die Vordrucke der anderen Schießsportvereine zu verwenden.

1.2 Bei Anträgen auf Bedürfnisbescheinigung gemäß §14 Abs.3 WaffG:

a) Die Unterlagen nach 1.1 a) bis c) sowie den glaubhaften Nachweis, dass der Antragsteller zur Ausübung weiterer Disziplinen der anerkannten Sportordnung des BDMP e.V. keine geeigneten Waffen besitzt, wenn es sich um einen Antrag auf Bedürfnisbescheinigung gemäß §14 Abs.3 Nr.1 WaffG handelt.

b) Die Unterlagen nach 1.1 a) bis c) sowie den glaubhaften Nachweis, dass der Antragsteller mit den Waffen, die er bereits als Sportschütze besitzt in der dazugehörigen Disziplin an einer Landesmeisterschaft oder einem überregionalen Wettkampf teilgenommen hat, oder ihm mit dem Erwerb einer weiteren Waffe der Wettkampfsport aufgrund technischer Eigenschaften ermöglicht wird, wenn es sich um einen Antrag auf Bedürfnisbescheinigung gemäß §14 Abs.3 Nr. 2 WaffG handelt.

In Fällen der Beantragung von Bedürfnisbescheinigungen für Kurzwaffen mit einer Lauflänge kleiner als drei Zoll für die Disziplinen Off Duty Revolver Match und Five-Shot Off Duty Revolver Match holt die bescheinigende Person eine Befürwortung des Antrages bei dem Bundesreferenten 1500 ein. Hierzu ist der Vordruck BDMP-WRB_1500 zu verwenden.

2. Den Leitern der Schießleistungsgruppen oder deren Stellvertreter obliegen die Angaben zum Schießsportverein (SLG):

a) gemäß §14 Abs.2 Satz 2 Nr.1 WaffG. Hierzu sind die Schießnachweise des Antragstellers zu prüfen.

b) gemäß §15 Abs.1 Nr. 7 c) WaffG. Hierzu ist der geeignete Schießstand der SLG des Antragstellers anzugeben.

Die Angaben sind unter Verwendung des Vordruckes BDMP-WRB_SLG zu machen.

Die SLG-Leiter geben die geprüften Antragsunterlagen und den von ihnen ausgefüllten, unterzeichneten und gesiegelten Vordruck BDMP-WRB_SLG an die betreffenden Antragsteller zurück.

3. Zur BwrB bevollmächtigte Personen, die Antragsunterlagen gemäß §2 Abs.2 Nr.1 und 2 dieser Ordnung erhalten haben, prüfen anhand derer, ob insgesamt die Voraussetzungen waffenrechtlicher Bedürfnisse gemäß §14 WaffG erfüllt sind. In den Fällen, in denen dies

zutritt, bescheinigen diese Personen unter Verwendung des zutreffenden Vordruckes BDMP-WRB14_x aus waffenrechtliche Bedürfnisse durch den BDMP e.V. mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel.

Dabei gilt: BDMP-WRB14_2 entsprechend §14 Abs.2 WaffG
BDMP-WRB14_3 entsprechend §14 Abs.3 WaffG
BDMP-WRB14_4 entsprechend §14 Abs.4 WaffG

Die Antragsteller erhalten von der zur BwrB bevollmächtigten Person lediglich die Bescheinigung des waffenrechtlichen Bedürfnisses zur Vorlage bei der zuständigen Behörde im Original zurück. Alle anderen Unterlagen verbleiben bei der zur BwrB bevollmächtigten Person, um behördlichen Rückfragen gerecht werden zu können.

§5 Verwendung von Vordrucken

Alle Vordrucke, die im Verfahren zur BwrB gemäß §14 WaffG notwendig sind, werden bis zur Einführung staatlicher Vordrucke vom Präsidium erstellt und geändert. Sie sind von allen Antragstellern, Schießleistungsgruppen und Landesverbänden des BDMP e.V. einschließlich sonstiger Personen, die zur BwrB bevollmächtigt sind, einheitlich zu verwenden. Die Anpassung der vorgegebenen Vordrucke an die Landesverbände nehmen diese selbst vor (LV-Logo, Anschrift des Landesverbandes).

§6 Datenspeicherung

Die Speicherung von Daten der Einzeltvorgänge waffenrechtlicher Bedürfnisbescheinigungen erfolgt aus verwaltungstechnischen Gründen und unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften in schriftlicher oder elektronischer Form.

Der Umfang der zu speichernden Daten wird durch das Präsidium festgelegt.

Die Antragsteller gemäß §2 Abs.2 Nr.1 dieser Ordnung erklären auf dem Vordruck BDMP-WRB_Antrag ihr Einverständnis zur Speicherung der entsprechenden Daten.

§7 Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Ordnung können als verbandsschädigendes Verhalten gemäß §7 der Satzung des BDMP e.V. gewertet werden und zu disziplinarischen Folgen führen.

§8 Nebenbestimmungen

Die Erläuterungen zu dieser Ordnung sind Bestandteil derselben. Sie sind von den bescheinigenden Personen anzuwenden.

Notwendige und vorläufige Änderungen dieser Ordnung obliegen dem Präsidium. Über die endgültige Änderung beschließt der Bundesbeirat auf der nächsten ordentlichen Sitzung.

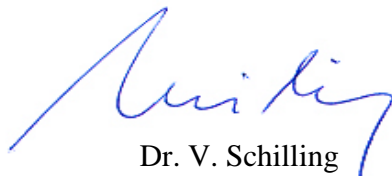
§9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt ab dem 05.12.2004 in Kraft und löst die davor bestehenden Regelungen ab.

Beschlossen durch den Bundesbeirat des BDMP e.V. am 05.12.2004.

Geändert durch das Präsidium gemäß §8 Abs.2 OBwrB am 09.12.2004.

- im Auftrag -



Dr. V. Schilling

Vorsitzender des Bundesbeirates des BDMP e.V.



Präsident

Erläuterungen zur Ordnung zur Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse im BDMP e.V. (Prüfhinweise)

1) Zu § 4 Abs.2 Nr. 1.1 OBwrB

Zur Glaubhaftmachung der schießsportlichen Regelmäßigkeit gemäß §14 Abs.2 Satz 2 Nr.1 WaffG müssen die unter b) und c) eingereichten Nachweise über die schießsportlichen Aktivitäten insgesamt beinhalten, dass der Antragsteller während der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung mindestens ein Mal pro Monat pro Jahr oder 18 Mal pro Jahr mit Schusswaffen geschossen hat.

Die Waffenart, also die Trennung nach Kurz- und Langwaffen ist hierbei nicht vorgeschrieben.

Der Nachweis der schießsportlichen Regelmäßigkeit anhand der Schießnachweise erfolgt nur im Falle des Ersterwerbes einer Schusswaffe gemäß §14 WaffG einschließlich des §14 Abs.4 WaffG. Der Antragsteller hat die Schießnachweise auch der bescheinigenden Person vorzulegen.

Die Angaben der SLG unter Verwendung des Vordruckes BDMP-WRB_SLG werden bei jedem Bescheinigungsvorgang verlangt, jedoch ohne Schießnachweise.

Bescheinigungen gemäß §14 Abs.4 WaffG werden unter Verwendung des Vordruckes BDMP-WRB 14_4 ausgestellt, und zwar einmalig für die betreffende Waffenkategorie des §14 Abs.4 WaffG. Die Bescheinigung erfolgt anhand einer „Einstiegswaffe“, der eine Disziplin in der anerkannten Sportordnung des BDMP e.V. zugeordnet sein muss. Der Erwerb weiterer Waffen einer Waffenkategorie hängt nicht mehr von einer Bedürfnisbescheinigung ab. Der Erwerber ist lediglich verpflichtet, den Erwerb nach spätestens 14 Tagen bei der zuständigen Behörde zu melden, die dann in eigener Verantwortung vor dem Erwerbseintrag zu kontrollieren hat, ob die erworbene Waffe auch im Rahmen der Disziplin, die die Grundlage für die Ausstellung der gelben WBK geliefert hat, regelkonform geschossen werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, wird sie den Eintrag verweigern.

2) Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1.2 OBwrB

Die Bescheinigung von waffenrechtlichen Bedürfnissen gemäß §14 Abs.3 WaffG für Waffen über der Kontingentgrenze, die der §14 Abs.2 WaffG vorgibt, setzt das Vorliegen besonderer Bedürfnisatbestände voraus. Um die Abgrenzung gegenüber der Kontingentgrenze ernsthaft deutlich zu machen, wird vom Antragsteller verlangt,

-im Falle des §14 Abs.3 Nr.1 WaffG nachzuweisen, dass er zur Ausübung weiterer Disziplinen der anerkannten Sportordnung des BDMP e.V. keine geeigneten Waffen besitzt. Neben den Angaben des Vordruckes BDMP-WRB_Beiblatt muss der Antragsteller dies formlos anhand der Vorgaben der anerkannten Sportordnung des BDMP e.V. begründen und zwar in einem direkten Vergleich der dort definierten Waffeneigenschaften.

-im Falle des §14 Abs.3 Nr.2 WaffG nachzuweisen, dass mit den Waffen, die er bereits als Sportschütze besitzt, in der dazugehörigen Disziplin an jeweils einer Landesmeisterschaft oder einem überregionalen Wettkampf teilgenommen hat (Der Nachweis erfolgt durch eine formlose Begründung unter Beifügung von diesbezüglichen Urkunden und/oder Ergebnislisten) oder das Betreiben von Wettkampfsport im Sinne einer Leistungssteigerung durch den Erwerb einer weiteren Waffe beabsichtigt. Dies bedeutet, dass nachzuweisen ist, dass die weitere Waffe aufgrund

ihrer technischen Eigenschaften hinsichtlich der Präzision dazu geeignet ist. Der Antragsteller muss hierzu glaubhafte Unterlagen vorlegen, und zwar in Form von diesbezüglichen Gutachten, Veröffentlichungen, technischen Berichten etc.

Die Bescheinigung waffenrechtlicher Bedürfnisse wird in beiden Fällen nicht vom Erreichen bestimmter Limitringzahlen abhängig gemacht.

3) Bei der BwrB, die sich auf Selbstladegewehre beziehen, wird unterstellt, dass die Antragsteller die Verbote des §6 AWaffV kennen und dies beim Erwerb des speziellen Waffenmodelles berücksichtigen. Die diesbezüglichen Feststellungsbescheide des Bundeskriminalamtes (BKA) werden den BDMP-Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

4) Die Prüfung von Anträgen zur BwrB schließt - unstreitig - die Einhaltung des sogenannten Erwerbsstreckungsgebotes des §14 Abs.2 Satz 3 WaffG, bezogen auf die Rechtsgrundlagen des § 14 Abs.2 und Abs.3 WaffG, ein.

Darüberhinaus existieren einige Bundesländer, die das Erwerbsstreckungsgebot des §14 Abs.2 Satz 3 WaffG auch auf §14 Abs.4 WaffG in Anwendung bringen möchten. In diesen Bundesländern bestehen unterschiedliche Auffassungen zu der Frage, wie die Fristberechnung in diesem Zusammenhang im Einzelnen zu erfolgen hat. Dies kann zu unterschiedlichen Ergebnissen bezüglich der Frage führen, ob § 14 Abs.2 Satz 3 WaffG verletzt worden ist oder nicht. Die Ergebnisse müssen abgewartet, und die Prüfung durch den BDMP e.V. in Abstimmung mit den Ministerien der betroffenen Bundesländer vollzogen werden.

Anträge, die zu den für die Prüfung des Erwerbsstreckungsgebotes benötigten Daten keine Angaben enthalten oder eine offensichtliche Verletzung des Erwerbsstreckungsgebotes darstellen, können nicht befürwortet werden und sind mit entsprechender Begründung an den Antragsteller zurückzugeben.

5) Die Prüfung von Anträgen zur BwrB durch eine bescheinigende Person schließt die Feststellung ein, dass der Antragsteller tatsächlich Mitglied des BDMP e.V. ist.

6) Kaliberangaben sind generell vollständig zu machen. Die Angabe allein des Geschossdurchmessers reicht nicht aus. Der Bezug auf die Hülsenart bzw. -länge muss deutlich erkennbar sein (z.B. 9 x 19, 8 x 57 IS, 7,62 x 54 R, .303 British).